§ 9 Andere Ausbildungsberufe des öffentlichen Dienstes

[1]Für die Berufsbildung in den anderen Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes sind zuständig

1. für die Aufgaben nach § 4 Nr. 1 Buchst. a bis c und i die Rechtsaufsichtsbehörden,

2. für die Aufgaben nach § 4 Nr. 1 Buchst. f und h die ausbildenden Stellen,

3. für die Aufgaben nach § 4 Nr. 1 Buchst. l und m die Bayerische Verwaltungsschule.

[2]§§ 6 und 14 bleiben unberührt.